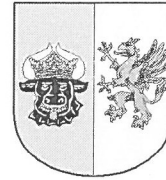
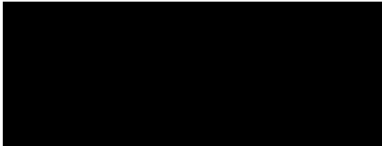


Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin



bearbeitet von:

Telefon:

E-Mail:

Aktenzeichen: IFG-02/2019

Datum:

28.02.2019

vorab per Mail an:

@fragdenstaat.de

Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte 

bezugnehmend auf Ihren Antrag per Fax vom 15.02.2019 hinsichtlich der Ausschreibungen für die Videoüberwachung auf dem Schweriner Marienplatz (#46706) ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Ihr Antrag wird gemäß §§ 6 Abs. 6, 5 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Fax vom 15.02.2019 beantragten Sie nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Einsicht bzw. Herausgabe der Ausschreibungen für die Videoüberwachung auf dem Schweriner Marienplatz (#46706).

Der Antragsteller bat um vorherige Kostenmitteilung hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes, falls es sich widererwartend nicht um eine einfache Auskunft handeln sollte.

Weiterhin bat der Antragsteller um Antwort in elektronischer Form.

II. Begründung

1. Entscheidung

Der Antrag auf Auskunft zu Informationen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V wird abgelehnt.

Die ablehnende Bescheidung beruht auf § 6 Abs. 6 IFG M-V. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.

Die Ausschreibungsdokumente sind nur für den Dienstgebrauch vorgesehen. Vor diesem Hintergrund waren die Unternehmen auch zur Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung verpflichtet.

Die Geheimhaltung der von Ihnen geforderten Ausschreibungsunterlagen ist maßgebliche Voraussetzung für den Erfolg dieser polizeilichen Maßnahme. Bei Herausgabe der Dokumente, die spezifische Angaben zum Schutz der technischen Anlage sowie der verarbeiteten personenbezogenen Daten enthalten, wäre die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung somit gefährdet. Demzufolge kann Ihrem Informationsbegehren nicht entsprochen werden. Insoweit ist hier als Ablehnungsgrund auch der § 5 Nr. 4 IFG M-V einschlägig.

Weder das Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) noch das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) sind vorliegend einschlägig, sodass diese auch nicht als Anspruchsgrundlage für eine Auskunftserteilung in Betracht kommen.

2. Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG M-V.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landesamt für innere Verwaltung, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin zu erheben.

Des Weiteren steht Ihnen gemäß § 14 IFG M-V das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Für den Fall einer Veröffentlichung dieser Antwort im Internet ist als Absender nur das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern ohne Namenszusatz zu benennen. Ich bitte dies zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

